

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DES BEITRAGES

der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Beitragssatzung) Vom 28. November 2018

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Heilberufekammergesetztes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung in der Kammerversammlung am 28. November 2018 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung des Beitrags der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 8. Januar 1997 (Amtsbl. Schl.-H./ AAz. S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1591) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Beitragssatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein".
- 2. In § 1 Absatz 1 wird nach den Worten "zur Deckung der Kosten der Ärztekammer Schleswig-Holstein" das Wort "jährlich" eingefügt.
- 3. Die Anlage zur Beitragssatzung wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Beitragsjahr 2018" ersetzt durch die Worte "Beitragshöhe und Gebühren".
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Jedes Mitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein zahlt einen Beitrag von 0,6 % seiner Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des vorvergangenen Jahres."
 - c) In Absatz 4 wird nach den Worten "einen Sockelbetrag von" die Angabe "50 %" ersetzt durch die Angabe "25 %".

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 28. November 2018

Ärztekammer Schleswig-Holstein

(L. S.) gez. Dr. med. Henrik Herrmann **Präsident**